



**Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister**

Y. Heuschen
J.Grommes
E.Jadin
W.Heeren
Schöffen

R.Franssen
G.Renardy
M.Kelleter-Chaineux
S.Houben-Meessen
I.Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E.Simar
G.Malmendier
L.Moutschen
V.Hagelstein-Schmitz
K-H Braun
S.Cloot
Ratsmitglieder

P.Neumann
Generaldirektor

**Punkt 26. der öffentlichen Sitzung:
Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der
Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem
Einkommen**

Der Gemeinderat,

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

In Anbetracht, dass die Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen und Katastereinkommen durch einen Antrag in den Genuss eines Gemeindegusses kommen sollen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Regelung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Immobilieneigentümern wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 eine Ermäßigung von 20 % auf die effektiv gezahlte Immobilienvorbelastung gewährt (Haushaltsartikel: 040/30102) unter folgenden Bedingungen:

- Der Antragsteller muss am 01. Januar des besagten Steuerjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lontzen angemeldet haben.
- Der Katasterwert der Immobilie muss weniger als 750,00 EUR betragen.
- Das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im dementsprechenden Steuerjahr (Einkommen des Vorjahres) darf nachstehende Beträge nicht überschreiten:
 - o 20.125,00 EUR pro Haushalt.
 - o 10.060,00 EUR für jeden der von Tisch und Bett getrenntlebenden Partner
 - o zuzüglich jeweils 2.250,00 € pro Person zu Lasten
- Er darf nur Eigentümer eines Hauses beziehungsweise eines Appartements sein.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P. THEVISSSEN**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**



**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**